

Zürcher Seepolizei

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **8 (1932)**

Heft 44

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-756601>

Nutzungsbedingungen

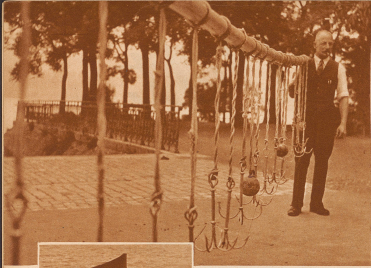
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Hängemaschine für das Suchen Ertrunkenen wird die Angel. Sie sind drei- oder viermässig und hängen in Abständen von 50 cm an der Suchleine oder der Suchtauge.



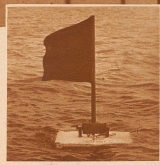
Die Suchleine wird verankert, dann von zwei Booten nützlich eines Tross über den Seegrund gezogen. Von Zeit zu Zeit wird sie heraufgeholt, um die Angel von dem aufgetriebenen Mees, etc. zu befreien.



Die gute Übung und die Gefühl sagt den Suchmann sofort, wenn eine Angel der Suchtauge sich irgendwo eingeklinkt hat. Schon am Gewicht spürt er es, wenn der Verunglückte gefunden ist. Vorladung und unter größter Spannung wird dann die Suchleine mit der Last heraufgezogen.



In die Leiche geborgen, wird sie an Land gebracht und eingewahrt. Die Arbeit der Suchmannschaft ist beendet. Die Sanität übernimmt die Überführung der Verunglückten.



Es auf dem See ein Mensch ertrunken, und die Leiche zu den Grund gezogen, dann wird an der Unfallstelle eine Motorbootschleife angebracht. Auf dem Schwimmer ist eine Schmirgelpolierboje. An der Schmirgelpolierboje ist eine Leuchte angebracht, die auf den Seegrund hinuntergelassen wird. So bleibt die Boje verankert, bis das Suchmanöver an der Unfallstelle beginnt.

ZÜRCHER SEEPOLIZEI

TEXT UND AUFNAHMEN VON K. EGLI

Auf einig aller Schweizer Städte hat Zürich seit einigen Jahren im Rahmen ihres Polizeikörpers einen regulären Seepolizisten auf dem See eingeführt. Aufgabe dieses Spezialdienstes ist vor allem die Aufsicht über die Kleinboote, wie Ruder-, Segel- und Motorboote, die sowohl hinsichtlich ihrer Konstruktion wie auch der Ausrüstung kontrolliert und im Verkehr überwacht werden. Bei gefährlichem Wellengang oder Nebelbildung wird das Ausfahren von Kleinbooten verboten und auch sorgfältig darüber gewacht, daß keinerlei Motorboote abgeben werden, außerdem hat die Seepolizei natürlich allen in See zu gerathen, Badende oder Schiffahrende, Hilfedienste zu leisten, bei Stürmen helfend einzuspringen oder vor heraufzudrehenden Unwettern zu warnen. Bei starkem Verkehr auf dem See, wie an Sonntagen und Feiertagen, muß die Kurzkürzung der ein- und ausfahrenden Dampfer freigehalten werden. Für die Lösung dieses geringsten Maßes von Aufgaben stehen dem Seepolizisten zwei leistungsfähige, mit allen Rettungsmitteln ausgerüsteten Motorboote zur Verfügung, von denen das eine, ein ausgesprochenes Schnellboot, befähigt ist, seinen Dienst auch bei schwerstem Sturm erfüllen zu können.

Die größte und eigenartigste Spezialität der Zürcher Seepolizei dürfte aber ihr Leichenabholungsamt von Ertrunkenen sein, mit welchem sie sich im ganzen Land einen Namen zu schaffen gewußt hat, und es gibt wenig Seen in der Schweiz, auf welche sie nicht schon zu diesem Spezialdienst herbeigezogen worden wäre. Auf dem staatsärztlichen Seeamt wird von Amtes wegen unentgeltlich nach jedem Ertrunkenen während ganzer dreier Tage gesucht; die unermüdliche Geduld und reiche Erfahrung der Suchmannschaft, die so ziemlich bei jedem Wetter ihren Dienst unerschrocken nachgeht, lassen nur in ganz seltenen Fällen eine Verlangung der Suchfrist notwendig werden. In der Regel kann damit gerechnet werden, daß mit 95-98 Prozent Wahrscheinlichkeit der Ertrunkenen innerhalb der ersten 12 Suchstunden geborgen wird, und zwar vollständig unabhängig davon, ob der See nur 25 oder 150 Meter tief ist. Nur bei besonders fohlenen, z. T. auch unterirdischen Seeböden, wie ihn auch der Zürichsee an einzelnen Stellen aufweist, bieten sich erhebliche Schwierigkeiten und muß mit einem negativen Resultat der Sucharbeiten gerechnet werden.

Es hat sich aber in vielen solchen Fällen gezeigt, daß auch der Einsatz von Tauchern resultatlos verläuft, so daß aus diesem Grunde alle Nachforschungen eingestellt werden müssen.



Blick auf den See bei einem schönen Sonntags-er ist die Wirkungsstätte der Zürcher Seepolizei; Aufnahmen: öffentliche Verlagsanstalt Zürich.



Seepolizist bei der Kontrolle des Fischer-Fanzenes.



Seepolizist verurteilt Badende.



Das große Motorboot der Zürcher Seepolizei auf einer Patrouillenfahrt.